



RUDOLF HUNDSTORFER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
rudolf.hundstorfer@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASK-20001/0056-II/A/7/2014

Wien, 24.09.2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr.2282 /J des Abgeordneten Mag. Locker u.a. betreffend Schlichtungsstelle im Hauptverband der Sozialversicherungsträger** wie folgt:

Fragen 1 bis 8:

Generell wird angemerkt, dass ich zu sämtlichen Fragestellungen eine Stellungnahme des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger eingeholt habe. Laut dieser Stellungnahme können jedoch die Fragen 1 bis 8 in der verfügbaren Zeit nicht bzw. nicht umfassend beantwortet werden, da die entsprechenden Daten nicht bzw. nicht in elektronisch auswertbarer Form vorliegen; es wäre dafür in einem beträchtlichen Teil der Fälle die Einsichtnahme in die einschlägigen Verfahrensunterlagen notwendig. Ein solches Procedere wäre überdies mit einem unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand verbunden.

Für den Zeitraum vom 1. Oktober 2012 bis 30. April 2014 wurden jedoch im Rahmen einer Evaluierung die Gesamtzahlen erhoben, in denen eine Beiziehung von VertreterInnen der SVA oder der SVB zur Schlussbesprechung erfolgt ist. Diese Daten sind aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich.

Hervorzuheben ist, dass von 1.10.2012 bis 30.4.2014 (also in einem Zeitraum von rund 1 ½ Jahren) in lediglich 23 Fällen vom Dienstgeber eine Teilnahme des Vertreters der SVA/SVB gewünscht wurde.

Ergänzend ist weiters anzumerken, dass die Regelungen des ASVG – und somit auch der Dienstnehmerbegriff – den Regelungen des GSVG vorgehen, GSVG-Versicherung tritt (nur) dann ein, soweit jemand „nicht auf Grund dieser Erwerbstätigkeit nach einem anderen Bundesgesetz pflichtversichert“ ist. Dies sieht § 1 GSVG ausdrücklich vor. Gerade vor dem Hintergrund einer allfälligen „Neuzuordnung“ zu einem anderen Versicherungsträger sind aber auch Abgrenzungs- und Verschwiegenheitsthemen zu berücksichtigen, die Zustimmung der Betroffenen ist ein wichtiges Kriterium. In diesem Sinn haben – wenn diese Zustimmung vorliegt, nicht generell – die Vertreter der SVA bzw. der SVB das Recht, bei dem die Umqualifizierung betreffenden Teil der Schlussbesprechung anwesend zu sein, angehört zu werden und Empfehlungen auszusprechen. Auf diese Weise wurde informell eine Quasi-Formalparteistellung der SVA/SVB geschaffen. Dadurch wird zum einen der Informationsaustausch von Seiten der GKK zur SVA gewährleistet, zum anderen kann die SVA/SVB ihre rechtliche wie faktische Einschätzung im konkreten Fall für die GKK zur Verfügung stellen.

Auch auf Seiten der Finanzverwaltung wurde für die gemeinsame Prüfung lohnabhängiger Abgaben (GPLA), bei denen eine Umstellung von Versicherungsverhältnissen nach dem GSVG bzw. nach dem BSVG in Pflichtversicherungsverhältnisse nach dem ASVG in Betracht kommt, eine Information der SVA und der SVB sowie die Teilnahme von Vertretern dieser Träger an der Schlussbesprechung vorgesehen. Dies jedoch nur insoweit als der Geprüfte und die von der geplanten Umstellung betroffenen Personen vorweg zugestimmt haben. (Vgl. die Verordnung über die Schlussbesprechung von Sozialversicherungsprüfungen, BGBl. II Nr. 182/2013, in ihrer jeweils geltenden Fassung.)

**GPLA - Beziehung von Vertreter/innen der SV
der gewerblichen Wirtschaft oder der SV der Bauern zur Schlussbesprechung**

Zeitraum: 01.10.2012 bis 30.04.2014

Träger	Beabsichtigte Umqualifizierung	Anzahl betroffener Vers. SVA/SVB	Anzahl Teilnahme SVA/SVB vom DG gewünscht	Anzahl Schlussbespr SVA/SVB teilgen.	Anzahl Schlussbespr SVA/SVB nicht teilgen.	Anzahl der Verfahren	vom Verfahren betroffene Versicherte
WGKK	22	411	6	3	3	5	15
NÖGKK	1	13	1	0	1	1	13
BGKK	1	1	1	0	1	0	0
OÖGKK	2	6	2	2	0	0	0
STGKK	3	4	2	1	1	1	1
KGKK	3	194	3	2	1	1	182
SGKK	9	262	6	3	3	5	252
TGKK	1	1	0	0	0	0	0
VGKK	2	6	2	2	0	0	0
VAEB	0	0	0	0	0	0	0
Summen:	44	898	23	13	10	13	463

Frage 9:

Es ist auf die Bestimmung des § 413 ASVG zu verweisen, welcher für Streitigkeiten der Versicherungsträger untereinander einen Verfahrensweg vorsieht, der auch auf die verfassungsgesetzlich begründete Rechtsstellung von Selbstverwaltungskörpern Rücksicht nimmt und Versicherungsträgern untereinander keine Bescheidrechte zuerkennt. Auch ist zu beachten, dass es vorrangig im Entscheidungsbereich des/der betroffenen Unternehmers/Unternehmerin/Selbstständigen liegen sollte, welche Maßnahmen er/sie im Fall einer angedachten „Neuzuordnung“ (allenfalls nach Beratung durch die Interessenvertretungen) ergreift.

Die allfällige Schaffung einer ausdrücklichen Formalparteistellung der betroffenen Sozialversicherungsträger, d.h. die Führung von Parallelverfahren dahingehend, dass auch die jeweils betroffenen Sozialversicherungsträger eine erweiterte Rechtsposition erhalten, wäre einem


umfangreichen Diskussionsprozess zu unterziehen. Entsprechende Vorgespräche unter Einbeziehung der Sozialpartner haben bereits stattgefunden.

Wie jedoch bereits erwähnt, wurde durch die Schaffung einer funktionierenden informellen Schlichtungsstelle bereits eine Quasi-Formalparteistellung der SVA/SVB geschaffen. Inwieweit die Schaffung einer Formalparteistellung der Sozialversicherungsträger tatsächlich einen Mehrwert für die betroffenen Versicherten darstellt, muss allerdings erst ausgelotet werden.

Frage 10:

Derzeit ist kein diesbezüglicher Gesetzesentwurf in Planung.

Mit freundlichen Grüßen

Signaturwert	MHvwk4XjqzapXrWC6NcZcTdzNPQ2GQnl+z9PtCIAuYO9Z1eiHU/ICGOWF3ngP7WYBwc6wdMXxCydKj9q3r9n4QlqTJt5xbIBqU1UqxoVYH/i/3NW5ZWJdyDuSEWfNF8SFajmWoNxxcFO1nRNMqqOO7/h+uYsW/Nli1BkviBUaoo=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-09-25T08:23:13+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052	